

Entschädigungsreglement

1. Grundsätze

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung.

2. Vergütung Vorstand

2.1. Arbeiten und Aufträge

Die Vergütung für Arbeiten und Aufträge ist wie folgt geregelt:

- a) Die Vorstandsmitglieder führen einen jährlichen Stundenrapport
- b) Der Stundensatz beträgt Fr. 50.- (netto, nach Abzug der Sozialleistungen)
- c) Die Reisezeit kann zu 50% an den Stundenaufwand angerechnet werden. Innerhalb des Bezirks Winterthur wird die Reisezeit nicht separat entschädigt
- d) Die mit der Tätigkeit des Vorstandes verbundenen Spesen für Reisen und Repräsentationen können nach Aufwand mit der Geschäftsstelle abgerechnet werden.

2.2. Sitzungsgelder

Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlung werden mit Fr. 50.- pro Stunde vergütet.

2.3. Retraiten und Workshops

Für die Teilnahme an Retraiten und Workshops gelten folgende Vergütungen inklusive Reisezeit:

2 ganze Tage	Fr. 500.-	1 Tag	Fr. 250.-
1½ Tage	Fr. 350.-	½ Tag	Fr. 150.-

2.4. Spezielle Entschädigungen

Der Vorstand kann eine höhere Entschädigung festlegen, wenn

- sich für die Gesewo wesentliche Nachteile ergäbe, wenn die Arbeit nicht durch das Vorstandsmitglied, sondern durch die Geschäftsstelle oder Dritte ausgeführt würde und
- die Arbeit ausserhalb der Aufgaben eines Vorstandsmitglieds liegt und
- die Tätigkeit eine spezifische Fachkompetenz des Vorstandsmitgliedes erfordert.

Der Beschluss erfordert ein Zweidrittelmehr aller Vorstandsmitglieder. Er umfasst den Entschädigungsansatz und die Gesamtsumme. Wird die Gesamtsumme überschritten gelten für die übrigen Stunden die normalen Entschädigungen. Nach Abschluss der Arbeit ist dem Vorstand eine Abrechnung vorzulegen.

2.5. Weiterbildung

Jedes Vorstandsmitglied kann Weiterbildungskurse, die mit der Vorstandstätigkeit im Zusammenhang stehen, bis zu Fr. 1'500.- pro Jahr ohne Bewilligung durch den Vorstand besuchen. Dem Vorstand ist im Anschluss daran ein kurzer Bericht zu präsentieren. Höhere Weiterbildungskosten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

2.6. Auszahlung

Die Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt, im Juli und im Januar. Die Vorstandsmitglieder melden jeweils per Ende Juni und Ende Dezember der Geschäftsstelle die abzurechnenden Entschädigungen und Spesen.

3. Vergütung Kommissionen und Arbeitsgruppen

3.1. Aufträge

Die Vergütung von Mitgliedern in Kommissionen und Arbeitsgruppen ist wie folgt geregelt:

- a) Die Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen vom Vorstand der Gesewo veranlasst oder genehmigt sein
- b) Der Stundensatz beträgt Fr. 35.- (netto, nach Abzug der Sozialleistungen)
- c) Die Reisezeit kann zu 50% an den Stundenaufwand angerechnet werden. Innerhalb des Bezirks Winterthur wird die Reisezeit nicht separat entschädigt
- d) Für Arbeiten, welche im Rahmen eines Projektes oder eines spezifischen Auftrages des Vorstandes durchgeführt werden oder bei speziellen Verhältnissen kann der Vorstand auf Antrag einen anderen Stundensatz festlegen.
- e) Die mit der Tätigkeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen verbundenen Spesen für Reisen und Repräsentationen können nach Aufwand mit der Geschäftsstelle abgerechnet werden.

3.2. Auszahlung

Die Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen werden nach Abschluss der eingesetzten Kommission oder Arbeitsgruppe ausbezahlt. Bei längerer Dauer kann eine periodische Auszahlung vereinbart werden. Die detaillierte Abrechnung mit den geleisteten Stunden und Spesen ist der Geschäftsstelle einzureichen.

4. Administratives

Da die Arbeit des Vorstandes sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen AHV-rechtlich unselbstständige Tätigkeiten sind, wird der Aufwand als Lohn ausbezahlt. Die Sozialleistungen bezahlt die Gesewo. Die Geschäftsstelle erstellt die Lohnabrechnung.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 31. Mai 2018